



Regelungen für das Freiwilligenprogramm des ELM

1 Zum Zweck des ökumenischen Austausches und der praktischen Teilnahme am Leben und Werk der Kirchen und der Mission vermittelt das ELM im Rahmen der Möglichkeiten der ausländischen Partner und des eigenen Wirtschaftsplanes Freiwilligeneinsätze in der Ökumene von grundsätzlich 12 Monaten Dauer. Dieser Dienst richtet sich nach den Vorgaben des „weltwärts“-Förderprogramms des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und kann gleichzeitig als „Anderer Dienst im Ausland“ gem. § 14 b ZDG abgeleistet werden.

2 Voraussetzungen zur Aufnahme in das Programm

2.1 Der Bewerber/die Bewerberin muss über eine abgeschlossene Schul- oder Berufsausbildung verfügen und mindestens 18 Jahre alt sein.

2.2 Der Bewerber/die Bewerberin sollte einer Kirche (ACK^{*)}) angehören sowie für einen Freiwilligeneinsatz im Rahmen eines kirchlichen Dienstes im Ausland ausreichend geeignet und motiviert sein.

^{*)} Die ACK ist eine Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen. Ihr gehören alle großen verfassten Kirchen und einige Freikirchen an.

2.3 Der Bewerber/die Bewerberin wird gebeten, vor der Ausreise einen Kreis von 10 Förderern für das Freiwilligenprogramm aufzubauen. Jeder Förderer sollte einen monatlichen Förderbeitrag von 15,00 EUR als Spende für das Freiwilligenprogramm für die Dauer des Einsatzes an das ELM leisten.

2.4 Durch die Vermittlung wird kein Arbeitsverhältnis mit dem ELM begründet.

2.5 Der Bewerber/die Bewerberin hat an einem Informations- und Bewerbungswochenende teilzunehmen. Das ELM lädt dazu ein, wenn aufgrund der vorhandenen Bewerbungsunterlagen der Eindruck entsteht, dass die Vermittlung eines Einsatzes durch das ELM vertretbar ist.

Der Bewerber/die Bewerberin beteiligt sich mit einem Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 EUR und trägt die Reisekosten.

2.6 An dem Vorstellungsgespräch während des Informations- und Bewerbungswochenendes nehmen neben dem zuständigen Referenten die Direktorin oder ein/eine von ihr bestimmte/r Vertreter/Vertreterin teil. Andere Referenten können hinzugezogen werden.

2.7 Die Entscheidung über die Vermittlung eines Einsatzes trifft der Missionsvorstand.

3 Leistungen des ELM an den Freiwilligen/die Freiwillige

Für aufgenommene Freiwillige trägt das ELM folgende Kosten und Leistungen:

- 3.1 Reisekosten (öffentliche Verkehrsmittel z. B. in der 2. Klasse) vom Wohnsitz in Deutschland zur Einsatzstelle im Ausland in voller Höhe. Die Buchung der Flüge erfolgt durch das ELM.
- 3.2 Kosten für die Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung. Die Versicherungen werden über das ELM abgeschlossen. Für die Aufrechterhaltung des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes in Deutschland sind die Freiwilligen selbst verantwortlich.
- 3.3 Ein monatliches Taschengeld in Höhe von 100,00 EUR.
- 3.4 Kosten, einschließlich der Reisekosten, die mit der Teilnahme an Vorbereitungs-, Zwischen- und Auswertungsseminaren verbunden sind.
- 3.5 Freie Unterkunft und Verpflegung. Diese werden nach Absprache mit den ausländischen Partnern in der Regel von diesen erbracht.
- 3.6 Versand und Kosten von jährlich bis zu 4 Rundbriefen an die Förderer.

4 Maßnahmen des/der Freiwilligen vor der Ausreise

- 4.1 Der/die Freiwillige ist verpflichtet, dem ELM vor Ausreise eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass für seinen/ihren Freiwilligendienst im vorgesehenen Einsatzgebiet keine Bedenken bestehen.

5 Teilnahme an Seminaren

- 5.1 Zur Vorbereitung des Einsatzes nimmt der Bewerber/die Bewerberin an einem mindestens 12 Tage umfassenden Aufenthalt in Hermannsburg teil. In dieser Zeit erhält er/sie eine Einführung in Auftrag, Arbeit und Struktur des ELM sowie in die Situation in seinem/ihrer Einsatzgebiet. Diese Einführung übernimmt die Abteilung Deutschland in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Auslandsreferenten.
- 5.2 Zur Auswertung des Einsatzes ist der/die Freiwillige verpflichtet, an einem fünftägigen Auswertungsseminar teilzunehmen.
- 5.3 Der Bewerber/die Bewerberin erklärt sich bereit, nach dem Einsatz dem ELM für seine Arbeit, z. B. zur Mitarbeit auf Seminaren oder auf ELM-Veranstaltungen, für mindestens 3 Tage zur Verfügung zu stehen.

6 Richtlinien während des Einsatzes

- 6.1 Der/die Freiwillige verpflichtet sich, ggf. während des Einsatzes nur Spenden für die Arbeit der Einsatzstelle zu sammeln, die mit dem ELM abgesprochen sind.
- 6.2 Der/die Freiwillige verpflichtet sich, über alle dienstlichen Angelegenheiten und Vorgänge, auch aus den Gastkirchen, von denen er/sie Kenntnis erhält, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren und diese Verpflichtung auch nach Ab-

lauf des Einsatzes weiterhin zu beachten. Die Vertraulichkeit ist z. B. auch bei Rundbriefen und sonstiger Korrespondenz mit Dritten zu beachten.

- 6.3 Der/die Freiwillige erklärt sich bereit, Besuch aus Deutschland ggf. ausschließlich im letzten Drittel des Einsatzes einzuladen oder zu empfangen. Ausnahmen sind grundsätzlich mit dem verantwortlichen Referenten im ELM abzusprechen.
- 6.4 Der/die Freiwillige verfasst während des Einsatzes 3 Rundbriefe, die vom ELM an die Förderer versandt werden.
- 6.5 Dem ELM ist von dem/der Freiwilligen ein Abschlussbericht in schriftlicher Form über die im Ausland verbrachte Zeit vorzulegen.
- 6.6 Der Freiwilligendienst im Sinne dieser Ordnung gilt nur dann als durchgeführt, wenn er volle 12 Monate (6 Monate für Indien) umfasst und an dem Auswertungsseminar teilgenommen wurde.
- 6.7 Ein Wechsel der zugewiesenen Einsatzstelle ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind nur zulässig nach Absprache mit den verantwortlichen Partnern im Ausland und dem ELM.
- 6.8 Wird der Freiwilligeneinsatz auf eigenen Wunsch oder aus Gründen, die ausschließlich von dem/der Freiwilligen zu vertreten sind, vorzeitig abgebrochen, gilt er als nicht durchgeführt. Die bislang entstandenen Kosten der unter Ziffern 3.1 und 3.5 genannten Leistungen sind dem ELM in voller Höhe zu erstatten. Die Erstattung verringert sich evtl. um die Kosten, die dem ELM vom BMZ erstattet werden. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Regelungen des BMZ.
- 6.9 Muss der Einsatz aus Gründen, die der/die Freiwillige nicht zu vertreten hat, abgebrochen werden, so gilt der Einsatz als durchgeführt. Das ELM trägt die bis dahin entstandenen Kosten entsprechend dieser Ordnung.
- 6.10 Sofern der/die Freiwillige nach Ende des Einsatzes im Einsatzland verbleibt, ist das ELM von jeglicher Verantwortung frei.
- 6.11 Sofern der Freiwillige/die Freiwillige nach Zustandekommen der verbindlichen Freiwilligenentsendung (Gegenzeichnung einer Vereinbarung) von der Entsendung zurücktritt, hat er/sie dem ELM die bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. Die Erstattung verringert sich evtl. um die Kosten, die dem ELM vom BMZ erstattet werden. Maßgeblich sind die jeweils aktuellen Regelungen des BMZ.

7 Anerkennung durch den Freiwilligen/die Freiwillige

Die Geltung dieser Ordnung ist von dem/der Freiwilligen schriftlich anzuerkennen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am 01.06.2009 in Kraft und gelten für alle Einsätze, die nach diesem Termin vereinbart werden.

(MV 554/07)